

Amt Stralendorf

Dorfstraße 30
19073 Stralendorf



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 2014/WIT/396 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.01.2014 Wiedervorlage:
Haushaltssatzung der Gemeinde Wittenförden für das Haushaltsjahr 2014	
Fachdienst II Frau Katrin Oldorf Beratungsfolge	20.01.2014 Gemeindevertretung Wittenförden

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 45 i.V.m. § 47 Kommunalverfassung M-V besteht für die Gemeinde die Pflicht, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, die in öffentlicher Sitzung durch die Gemeindevertretung beraten und beschlossen wird und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Die Haushaltssatzung 2014 enthält im Ergebnis- und den Finanzhaushalt folgende Festsetzungen:

1. Der Ergebnishaushalt (einschließlich geplanter Abschreibungen) umfasst ordentliche und außerordentliche Erträge in Höhe von 2.920.000 € sowie ordentliche und außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 2.915.200 € und ist um 4.800€ in den Erträgen höher als in den Aufwendungen und somit ausgeglichen.
2. Der Finanzhaushalt, der den gesamten Geldfluss der Gemeinde widerspiegelt, umfasst Einzahlungen in Höhe von 2.858.200 € und Auszahlungen in Höhe von 2.661.300 € und ist um 196.900€ in den Einzahlungen höher als in den Auszahlungen. Die planmäßigen Tilgungen betragen 121.300€. Somit kann die Auszahlung der Tilgung bereits ohne Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren (1.539.447,45€) gedeckt werden.

Für Investitionen sind Auszahlungen in Höhe von 877.000 € und Einzahlungen aus Zuweisungen in Höhe von 181.700 € vorgesehen.

Die Haushaltssatzung 2014 ist genehmigungsfrei.

Der Hauptausschuss der Gemeinde Wittenförden hat über den Entwurf des Haushaltsplanes 2014 beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung die vorliegende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zu beschließen. Die Pläne und Erläuterungen sind in der Anlage enthalten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Wittenförden beschließt die Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen

Entsprechend den Festlegungen der Haushaltssatzung

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten, den Beschluss begründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:

Davon stimmberechtigt:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenenthaltungen:

Ungültige Stimmen:

(Bürgermeister)